

Lückenhaftes Sexualstrafrecht?



Wenige Gesetzesvorhaben polarisieren so sehr wie die jüngste Reform des Sexualstrafrechts. Vielen geht der Entwurf von Bundesjustizminister Heiko Maas nicht weit genug. Von eklatanten Schutzlücken ist die Rede, die es schleunigst zu schließen gilt. Aber ist das tatsächlich so? Das wollte die NJW von Dr. Alexander Stevens wissen, der sich auf die Verteidigung von Sexualstraftätern spezialisiert hat.

NJW: Herr Kollege Stevens, unser geltendes Sexualstrafrecht soll eklatante Schutzlücken aufweisen. Ist es tatsächlich so dramatisch?

Stevens: Nein, es wird den Bürgern nur als hochdramatisch verkauft. Der Referentenentwurf von Minister Maas kritisiert insoweit zwei Situationen, in denen die Voraussetzungen von § 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) nicht vorliegen, aber dennoch strafwürdig erscheinen sollen, nämlich wenn das Opfer aufgrund der überraschenden Handlungen des Täters keinen Widerstand leisten kann oder wenn das Opfer nur aus Furcht von Widerstand absieht.

NJW: Weshalb ist der Entwurf insoweit problematisch?

Stevens: Grundvoraussetzung jeder Nötigung ist, dass der Täter gegen den Willen des Opfers handelt. Dies setzt voraus, dass das Opfer das sexuelle Ansinnen des Täters erkannt sowie einen entgegenstehenden Willen gebildet hat, und dass der Täter diesen Willen zu beeinflussen oder dessen Bildung zu verhindern sucht. Hieran fehlt es auch tatsächlich, wenn der Täter die sexuelle Handlung so überraschend vornimmt, dass der Angegriffene einen Abwehrwillen nicht bilden konnte, nur ist das Problem rein theoretischer Natur: Denn sexuelle Nötigung (und erst recht das in Frage stehende Regelbeispiel der Vergewaltigung) setzt denknötwendig einen zeitlich gestreckten Vorgang voraus. Der Überraschungseffekt mag in der ersten Sekunde beim Opfer noch gegeben und damit ein entgegenstehender Wille noch nicht vorhanden sein. Spätestens aber mit fortschreitender sexueller Handlung ist der Überraschungseffekt verpufft und beim Opfer sehr wohl eine Willensbetätigung möglich. Die einzig denkbare „Lücke“ wäre

also der überraschende Griff in die Geschlechtssphäre – der ist aber nach dem Gesetzesentwurf von Herrn Maas nicht strafbewährt, mangels Erheblichkeit einer solchen Handlung, vgl. § 184 h Nr. 1 StGB.

Was nun das zweite Problem, den mangelnden Widerstand aus Furcht, angeht, muss auch hier zunächst klar gestellt werden, dass unmittelbar ausgelöste Zwangswirkungen beim Opfer schon jetzt dem Tatbestand des § 177 StGB unterfallen, also beispielsweise wenn der Täter nach Hause kommt und anstelle gegen das Opfer Gewalt gegen eine Sache ausübt. Es bleiben also lediglich die Fälle ungeklärt, in denen das Opfer aus seiner Erfahrung die Gewaltbereitschaft des Täters kennt und sich deshalb dem Geschlechtsverkehr beugt, ohne Widerstand zu leisten. Dies mag auch tatsächlich für jene Opfer eine Strafbarkeitslücke darstellen, die sich aber ohne Verstoß gegen grundlegende Strafrechts- und Verfassungsprinzipien nicht schließen lässt: Denn eine solche Ausweitung auf rein innere Vorgänge beim Opfer, die nicht nach außen wirken und in keinem Finalzusammenhang zur unmittelbaren Handlung des Täters stehen, sind schlicht nicht pönalisierbar. Im Übrigen müsste spätestens auf der subjektiven Tatbestandsseite der Vorsatz des Täters aufgrund eines Tatbestandsirrtums ausscheiden. Eine Bestrafung nur deshalb, weil das Opfer Furcht vor dem Täter hat, ohne dass der Täter hierzu einen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehenden Anlass zur Furcht gegeben hat, würde bedeuten, dass auch ein Tankstellenkunde, der seine Tankfüllung zunächst bezahlen möchte, aber stattdessen vom Kassierer Geld in die Hand gedrückt bekommt, weil dieser aus früheren Begegnungen um eine latente Gewaltbereitschaft des Kunden weiß, sich bei Annahme des Geldes der räuberischen Erpressung strafbar machen würde.

NJW: Viele monieren, dass das so genannte Grapschen nicht adäquat sanktioniert werde und fordern einen Straftatbestand der sexuellen Belästigung. Zu Recht?

Stevens: Prinzipiell ist es wichtig, sich des Themas anzunehmen, denn derzeit kommt es zu folgender Groteske: Eine Frau die angegrapscht wird, darf sich verbal und/oder körperlich mangels strafrechtlicher Rechtswidrigkeit eines solchen Angriffs nicht zur Wehr setzen und würde sich daher strafbar machen. Umgekehrt gehen die Strafverfolgungsbehörden immer mehr dazu über, das straflose Grapschen in eine strafbewehrte Beleidigung auszulegen und das Recht sprichwörtlich zu beugen! Ob nun ein Straftatbestand der sexuellen Belästigung wirklich ohne Weiteres kodifizierbar ist, scheint mir aber fraglich, denn was ist eine sexuelle Belästigung? Blickt man zu unseren österreichischen Nachbarn, bei denen seit einiger Zeit ein Strafgesetz gegen sexuelle Belästigung existiert, wird das Problem des Gesetzgebers deutlich: Dort heißt es, eine Person, die durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr Ärgernis erregt oder durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle eine andere Person in ihrer Würde verletzt, wird mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Die Gesetzesformulierung ist derart schwammig, dass es mehr Fragen und Auslegungsspielraum aufwirft, als es letztlich Abhilfe schafft. Wann ist denn eine Berührung intensiv? Was ist eine geschlechtliche Handlung, was ein Ärgernis und wann beginnt ein solches? Wie genau ist die Geschlechtssphäre definiert?

NJW: Wäre ein solcher Straftatbestand ein Gewinn für den Opferschutz?

Stevens: Ganz bestimmt nicht, zumindest nicht, wenn man den Tatbestand ähnlich wie in Österreich formuliert. Der Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ könnte so ziemlich jedes zwischenmenschliche Verhalten umfassen, selbst nach allgemeiner Auffassung völlig „unsexuelle“ Berührungen der Haut – welche nach gutachterlicher Stellungnahme für sich gesehen schon ein sexuelles Organ darstellt. Demnach wären auch Annäherungen beim Tanzen oder ein um die Hüfte oder den Hals gelegter Arm von Strafbarkeit bedroht. Amouröse Anbahnungen wären jedenfalls mit größter Vorsicht zu genießen.

NJW: Umstritten ist die Frage, ob ein schlichtes „Nein“ des Opfers künftig ausreicht, um den Täter wegen einer Vergewaltigung zu bestrafen. Wie sehen Sie das?

Stevens: Das schlichte „Nein“ reicht auch jetzt bereits aus, um jeden, der sich hierrüber hinwegsetzt, wegen Vergewaltigung (sexueller Nötigung) zu verurteilen! Der BGH lässt den inneren Widerstand des Opfers ausreichen, der nicht unbedingt nach außen hin in Erschei-

Die Verteidigung von Sexualstraftätern ist das Spezialgebiet des Münchener Strafverteidigers Dr. Alexander Stevens. Rund 200 Sexualstrafverfahren landen pro Jahr auf seinem Schreibtisch. Daneben ist der Fachanwalt für Strafrecht auch als Autor gefragt. Anfang des Jahres erschien sein Buch „Sex vor Gericht“, in dem er über seine spannendsten und skurrilsten Fälle berichtet; außerdem publiziert Stevens regelmäßig in verschiedenen Fachverlagen und ist ein gefragter Rechtsexperte für verschiedene TV-Formate.

nung treten muss, also ohne dass sich das Opfer von vornherein verbal oder tätlich wehren müsste. Es reicht bereits ein vom Täter zu erwartender Widerstand des Opfers.

NJW: In einem Essay zu den Sex-Attacken in der Kölner Silvesternacht haben Sie jüngst behauptet, Juristen hätten keine Ahnung von Sex. Wie meinen Sie das?

Stevens: Weder im Studium, noch in der praktischen Ausbildung wird der Jurist jemals mit dem Sexualstrafrecht konfrontiert – und zum Prüfungsstoff der juristischen Examina gehören Sexualdelikte schon gar nicht. Sex ist in den Augen der verantwortlichen Justizprüfungsämter geschmacklos und vor allem den „zartbesaiteten“ Studentinnen nicht zuzumuten. Die insoweit heiklen Juristen vermeiden das Unwort mit den drei Buchstaben wo es nur geht, selbst dann, wenn man als Anwalt, Richter oder Staatsanwalt plötzlich selbst in der Praxis damit konfrontiert wird. Zahlreiche Strafverteidiger verteidigen aus Rücksicht auf ihre anderen Mandanten erst gar keine Sexualstraftäter. Schließlich möchte man ja die lukrativen Steuersünder oder gewerbsmäßigen Betrüger nicht vergraulen, wenn die Wind davon bekommen, dass ihr Anwalt solcherlei „Abschaum“ (gemeint sind die Sexualstraftäter) vertritt. Und selbst bei den meisten Staatsanwaltschaften und Gerichten werden die Sexualdelikte als sog. „allgemeine Strafsachen“ neben Körperverletzung, Betrug, Schwarzfahren und Diebstahl bearbeitet – genauere Sachkunde wird nicht vorausgesetzt.

NJW: Unterstellen wir mal, Juristen hätten Ahnung von Sex. Würde dann die Diskussion um die Reform des Sexualstrafrechts anders verlaufen?

Stevens: Vermutlich nicht. Denn Politik lässt sich im Strafrecht ausnahmslos nur mit dem Ruf nach härteren Gesetzen und noch härteren Strafen machen. Und Bundesjustizminister Heiko Maas ist dabei alles andere als maßvoll. •

Interview: Monika Spiekermann